

*Kreditwesen*

213/ME

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1009/20-V/14/97/25)

DVR: 0000078  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 WienSachbearbeiter:  
Dr. Schaffer  
Telefon:  
51 433 / 2345 DWAn den  
Präsidenten des NationalratesParlament  
1017 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>
Zl. <u>8-GE/1998</u>
Datum <u>20. 1. 1998</u>
Verteilt <u>21. 1. 1998</u>

*Dr. Klausgraber*Betr: Bundesgesetz mit dem das Bankwesengesetz und das Bausparkassengesetz  
geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bankwesengesetz und das Bausparkassengesetz geändert wird, samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 11. Februar 1998 versandt wurde, zu übermitteln.

12. Dezember 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*[Handwritten signature]*

### **XXX. Bundesgesetz mit dem das Bankwesengesetz und das Bausparkassengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

#### **Änderung des Bankwesengesetzes**

*Das Bankwesengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1997, wird wie folgt geändert:*

1. § 1 Abs. 1 Z 18 lit. c lautet:

"c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;"

2. § 1 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. der schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (z.B. Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefen und Anweisungen) und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten, sowie von Reiseschecks (Wechselstubengeschäft);"

3. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften ist der Einwand, daß dem Anspruch ein als Spiel oder Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liegt, von wem auch immer unzulässig."

4. § 2 Z 10 lautet:

"10. Anfangskapital: Kapital im Sinne von § 23 Abs. 1 Z 1 und 2, abzüglich eines Bilanzverlustes und materieller negativer Ergebnisse im laufenden Geschäftsjahr;"

5. § 2 Z 23 lit. a lautet:

"a) in Z 9, 16, 17, 25 und 26,"

6. § 3 Abs. 4 lautet:

"(4) Auf Kreditinstitute, die zum Betrieb des Investmentgeschäfts berechtigt sind, ist § 5 Abs. 1 Z 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle von 5 Millionen Euro Anfangskapital 2,5 Millionen Euro treten."

7. Im § 4 Abs. 4 Z 3 wird das Wort "Schilling" durch das Wort "Euro" ersetzt.

8. § 5 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. das Anfangskapital oder die Anfangsdotation mindestens 5 Millionen Euro beträgt und den Geschäftsleitern unbeschränkt und ohne Belastung im Inland zur freien Verfügung steht;"

9. Im § 9 Abs. 7 wird der Verweis auf § 65a eingefügt.

10. Im § 15 Abs. 1 erster Satz wird der Verweis auf § 65a eingefügt.

11. Im § 22d Abs. 3 wird das Wort "Schilling" durch das Wort "Euro" ersetzt.

12. § 23 Abs. 1 Z 9 lautet:

"9. kurzfristiges nachrangiges Kapital gemäß Abs. 8a."

13. § 23 Abs. 3 Z 2 lautet:

"2. bei Kapitalgesellschaften das eingezahlte Nennkapital, bei nennwertlosen Aktien das eingezahlte Grundkapital;"

14. Im § 23 Abs. 11 wird das Wort "Schilling" durch das Wort "Euro" ersetzt.

15. § 25 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Für die Bemessung der flüssigen Mittel ersten Grades sind folgende Euro-Verpflichtungen maßgebend:"

16. § 25 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Von den Euro-Verpflichtungen gemäß Abs. 4 sind ausgenommen:"

17. § 25 Abs. 5 Z 3 lautet:

"3. Verpflichtungen gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank und der Europäischen Zentralbank;"

18. § 25 Abs. 6 Z 4 lautet:

"4. Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Europäischen Zentralbank;"

2

19. In § 25 Abs. 6 Z 5 und 6 wird jeweils das Wort "Schilling" durch das Wort "Euro" ersetzt.

20. § 25 Abs. 7 zweiter Halbsatz lautet:

"der Bundesminister für Finanzen kann diesen Hundertsatz innerhalb der Bandbreite von 0 bis 20 vH im jeweils nach dem zur Wahrung des Gläubigerschutzes und zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft erforderlichen Ausmaß ändern;"

21. § 25 Abs. 8 erster Satz lautet:

"Für die Bemessung der flüssigen Mittel zweiten Grades sind folgende Euro-Verpflichtungen maßgebend."

22. § 25 Abs. 8 Z 4 lautet:

"4. eigene Euro-Emissionen mit Kündigungsfristen oder Laufzeiten bis unter 36 Monaten;"

23. § 25 Abs. 9 erster Satz lautet:

"Von den Euro-Verpflichtungen gemäß Abs. 8 sind ausgenommen:"

24. § 25 Abs. 9 Z 4 lautet:

"4. Verpflichtungen gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank und der Europäischen Zentralbank;"

25. § 25 Abs. 10 erster Satz lautet:

"Flüssige Mittel zweiten Grades sind folgende Euro-Aktivposten:"

26. § 25 Abs. 11 Z 3 lautet:

"3. Wertpapiere, die Dritten - ausgenommen der Oesterreichischen Nationalbank und der Europäischen Zentralbank - verpfändet sind;"

27. § 25 Abs. 12 zweiter Satz lautet:

"Der Bundesminister für Finanzen kann diesen Hundertsatz innerhalb einer Bandbreite von 10 vH bis 30 vH durch Verordnung ändern, wenn dies nach den währungs- und kreditpolitischen Verhältnissen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft erforderlich ist."

28. Im § 25 Abs. 13 erster Satz wird jeweils das Wort "Schilling" durch das Wort "Euro" ersetzt.

29. § 26 Abs. 1 lautet:

"§ 26. (1) Das Eigenmittelerfordernis eines Kreditinstitutes und einer Kreditinstitutsgruppe für offene Devisenpositionen ist entweder nach Z 1 und Z 2 oder nach Z 3 zu berechnen und beträgt:

1. 8 vH des Nettogesamtbetrages der Devisenpositionen nach Abzug der ausgeglichenen Positionen in eng verbundenen Währungen, sofern Z 2 angewendet wird;
2. 4 vH der ausgeglichenen Position in eng verbundenen Währungen; zwei Währungen sind eng verbunden, wenn bei Zugrundelegung der täglichen Wechselkurse für die letzten drei Jahre eine Wahrscheinlichkeit von zumindest 99 vH - oder für die letzten fünf Jahre eine solche von 95 vH - besteht, daß aus gleich hohen und entgegengesetzten Positionen in diesen Währungen über die nächsten zehn Arbeitstage höchstens ein Verlust entsteht, der 4 vH des Wertes der betreffenden ausgeglichenen Position - ausgedrückt in Euro - beträgt;
3. 8 vH des Nettogesamtbetrages der Devisenpositionen, wenn hinsichtlich der eng verbundenen Währungen Z 2 nicht angewendet wird.

Von der Bemessungsgrundlage gemäß Z 1 und Z 3 ist ein Freibetrag in Höhe von 2 vH der anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstitutes (der Kreditinstitutsgruppe) abzuziehen."

30. Im § 26 Abs. 2 erster Satz wird in der Klammer das Wort "Schillings" durch das Wort "Euro" ersetzt.

31. Im § 26 Abs. 2 Z 7 wird das Wort "Schilling" durch das Wort "Euro" ersetzt.

32. Im § 26 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort "Schilling" durch das Wort "Euro" ersetzt.

33. Im § 26 Abs. 5 erster Satz wird das Wort "Schilling" durch das Wort "Euro" ersetzt.

34. Im § 27 Abs. 3 erster Satz wird der Verweis auf "Z 1 bis 4" ersetzt durch den Verweis auf "Z 1 bis 3".

35. Im § 27 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Einer Gruppe verbundener Kunden sind auch alle jene Kunden hinzuzurechnen, die über einen der in Abs. 4 Z 1 bis 3 genannten Tatbestände einem Gruppenangehörigen (Abs. 4 Z 1 bis 3) verbunden sind. Dies gilt in gleicher Weise für alle weiteren mit einem Gruppenangehörigen durch einen der genannten Tatbestände verbundenen Kunden. Auf Großveranlagungen bei Mitgliedstaaten, beim Bund und bei den Ländern findet Abs. 4 keine Anwendung."

36. § 44 Abs. 4 Z 3 entfällt. Z 4 lautet:

"4. der Zweigstelle zuzurechnende gesamte Aktiva und Gesamtbeträge der Aktivposten 2 bis 6, der Passivposten 1, 2 und 3 sowie der Posten 1 und 2 unter dem Strich der Anlage 2 zu § 43, Teil 1, sowie für die Aktivposten 2, 5 und 6 die Aufschlüsselung der Wertpapiere in Finanzanlagen und Nichtfinanzanlagen."

37. § 51 Abs. 10 zweiter Satz lautet:

"Das gezeichnete Kapital ist mit dem Nennbetrag auszuweisen, bei nennwertlosen Aktien mit dem auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals."

38. § 59 Abs. 5 lautet:

"(5) § 30 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn das Aufsichtsorgan oder eine Minderheit der Anteilseigner, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von 20 Millionen Schilling erreicht, anderes verlangt."

39. § 62 Z 3 lautet:

"3. der Bankprüfer Anteile an dem zu prüfendem Kreditinstitut besitzt, die den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Schilling erreichen;"

40. § 63 Abs. 6 Z 2 lautet:

"2. die Einhaltung der in den §§ 9 Abs. 7, 11 Abs. 5 sowie 13 Abs. 4 genannten Vorschriften und die Einhaltung der §§ 10 bis 18 WAG."

41. Im § 63 wird nach dem Abs. 6 folgender Abs. 6a eingefügt:

"(6a) Bei Zweigstellen von Wertpapierfirmen gemäß § 9a ist die Einhaltung der §§ 10 bis 18 WAG zu prüfen und ein Bericht Teil I Punkt 10 des bankaufsichtlichen Prüfungsberichts zu erstellen."

42. Dem § 63 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

"Der Bericht gemäß Abs. 6a über die Einhaltung der §§ 10 bis 18 WAG durch Wertpapierfirmen gemäß § 9a ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der BWA zu übermitteln."

43. § 70 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. zur Prüfung von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe sowie von Zweigstellen und Repräsentanzen in Mitgliedstaaten und in solchen Drittländern, mit denen der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 8 der Richtlinie 92/30/EWG ein Abkommen geschlossen hat, auch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates um die Vornahme der Prüfung ersuchen, wenn dies gegenüber einer Prüfung gemäß Z 3 das Verfahren vereinfacht oder beschleunigt oder wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit oder Kostenersparnis gelegen ist; unter diesen Voraussetzungen ist auch die Teilnahme eigener Prüfer oder die Beauftragung der Oesterreichischen Nationalbank an einer von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates durchgeführten Prüfung zulässig."

44. Dem § 70 Abs. 4 Z 2 lautet:

"2. im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall den Geschäftsleitern des Kreditinstitutes die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen, es sei denn, daß dies nach Art und Schwere des Verstoßes unangemessen wäre, und die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes durch nochmaliges Vorgehen gemäß Z 1 erwartet werden kann; in diesem Fall ist die erstverhängte Zwangsstrafe zu vollziehen und der Auftrag unter Androhung einer höheren Zwangsstrafe zu wiederholen;"

45. Im § 73 Abs. 1 Z 12 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 13 wird angefügt:

"13. das Ausscheiden aus dem gesetzlichen Revisionsverband, sofern das Kreditinstitut die Rechtsform einer Genossenschaft hat oder aufgrund einer Einbringung gemäß § 92 einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehört."

46. § 75 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. die Gruppe verbundener Kunden gemäß § 27 Abs. 4, der Kreditnehmer im Sinne von Z 1 angehören; hierbei können Gruppen gemäß § 27 Abs. 4 Z 1, bei denen das kreditgewährende Kreditinstitut die Konzernmutter ist, sowie Tatbestände gemäß § 27 Abs. 4 Z 2 außer Betracht bleiben."

47. § 77 Abs. 4 Z 19 lautet:

"19. Meldungen, die von zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten gemäß § 2 Z 5 und von solchen Drittländern, mit denen der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 8 der

4

Richtlinie 92/30/EWG ein Abkommen geschlossen hat, im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß den in Abs. 5 genannten Richtlinienbestimmungen oder Abkommen eingelangt sind sowie"

48. § 77 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Die Erteilung von Auskünften und die Übermittlung von Unterlagen einschließlich der Weiterleitung von Daten gemäß Abs. 4 ist im Rahmen der Amtshilfe zulässig sowie an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß § 2 Z 5 und von Drittländern, mit denen der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 8 der Richtlinie 92/30/EWG ein Abkommen geschlossen hat, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 77/780/EWG, Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/646/EWG und Art. 7 der Richtlinie 92/30/EWG, jeweils in der Fassung der Richtlinie 95/26/EG, erforderlich ist."

49. § 77 Abs. 6 und 7 lauten:

"(6) Wird der Bundesminister für Finanzen von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes, mit dem der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 8 der Richtlinie 92/30/EWG ein Abkommen geschlossen hat, auf Grund der Richtlinie 92/30/EWG oder auf Grund eines solchen Abkommens ersucht, dieser Behörde vorliegende Informationen über

1. ein Kreditinstitut,
2. eine Finanz-Holdinggesellschaft,
3. ein Finanzinstitut,
4. eine Wertpapierfirma,
5. ein Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten,
6. ein gemischtes Unternehmen oder
7. ein Tochterunternehmen der in Z 1 bis 6 genannten Unternehmen

jeweils mit Sitz im Inland, nachzuprüfen, so ist er ermächtigt, die Durchführung der Prüfung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates oder des Drittlandes, mit dem der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 8 der Richtlinie 92/30/EWG ein Abkommen geschlossen hat, zu gestatten, diese Prüfung selbst durchzuführen, andere Behörden in Anwendung des § 72 Abs. 1 im Wege der Amtshilfe darum zu ersuchen oder die Prüfung der Oesterreichischen Nationalbank bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Z 3 zu übertragen. § 71 ist anzuwenden. Ferner können Wirtschaftsprüfer, der Bankprüfer, die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände oder sonstige vom zu prüfenden Unternehmen unabhängige Sachverständige mit der Prüfung beauftragt werden.

(7) Falls die zuständigen Behörden

1. des Mitgliedstaates oder
2. des Drittlandes, mit dem der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 8 der Richtlinie 92/30/EWG ein Abkommen geschlossen hat,

in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nicht selbst durchführen, können amtliche Auskünfte auch dann erteilt werden und Abkommen nach § 77a geschlossen werden, wenn Informationen an die Behörden weitergeleitet werden, die die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis selbst durchführen. Die Weitergabe solcher Informationen sowie gemäß § 77 a Abs. 2 Z 3 ist jedoch nur zulässig, wenn sie ausschließlich Zwecken der konsolidierten Aufsicht dient, und ein der Amtsverschwiegenheit vergleichbarer Geheimnisschutz besteht."

50. § 77a Abs. 2 lautet:

"(2) In den Abkommen nach Abs. 1 ist insbesondere zu regeln:

1. Die Zusammenarbeit des Bundesministers für Finanzen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder jener Drittländer, mit denen der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 8 der Richtlinie 92/30/EWG ein Abkommen geschlossen hat, hinsichtlich des in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 77/780/EWG, in Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/646/EWG und in Art. 7 der Richtlinie 92/30/EWG, jeweils in der Fassung der Richtlinie 95/26/EG, genannten Informationsaustausches;
2. der Erhalt der Informationen des Bundesministers für Finanzen und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder jener Drittländer, mit denen der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 8 der Richtlinie 92/30/EWG ein Abkommen geschlossen hat, die erforderlich sind, um Kreditinstitute oder Finanz-Holdinggesellschaften, die in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland, mit dem der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 8 der Richtlinie 92/30/EWG ein Abkommen geschlossen hat, niedergelassen sind und in einem sonstigen Drittland eine Tochtergesellschaft in Form eines Kredit- oder Finanzinstituts

- haben oder an solchen Kredit- und Finanzinstituten eine Beteiligung halten, auf der Basis der konsolidierten Finanzlage zu beaufsichtigen;
3. die Information der zuständigen Behörden von Drittländern, mit denen der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 8 der Richtlinie 92/30/EWG ein Abkommen geschlossen hat, die erforderlich ist, um Mutterunternehmen mit Sitz in diesen Drittländern zu beaufsichtigen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Tochtergesellschaft in Form eines Kredit- oder Finanzinstitutes haben oder Beteiligungen an solchen Kredit- und Finanzinstituten halten."
51. Im § 93 Abs. 3 vierter Satz wird der Betrag von "260.000 S" ersetzt durch den Betrag von "20.000 Euro".
52. Im § 93 Abs. 3 sechster Satz wird der Betrag von "26.000 S" ersetzt durch den Betrag von "2.000 Euro".
53. § 93 Abs. 5 Z 11 lautet:  
"11. Einlagen, die nicht auf Euro, Schilling, Landeswährung eines Mitgliedstaates oder auf ECU lauten, sowie"
54. § 100 erhält die Bezeichnung "§ 100 Abs. 1". Folgender Abs. 2 wird angefügt:  
"(2) Wer Bankgeschäfte ohne die hierfür erforderliche Berechtigung betreibt, kann sich nicht auf § 1 Abs. 5 berufen."
55. Im § 103 wird nach der Z 11c folgende Z 11d eingefügt:  
"11d. (zu § 22a bis § 22o)  
Bei der Anwendung der §§ 22a bis 22o gelten ab dem Zeitpunkt der unwiderruflichen Festsetzung fester Wechselkurse (Relation zum Euro) die Währungen von Teilnehmerstaaten an der Währungsunion nicht mehr als fremde Währungen."
56. Im § 103 wird nach der Z 18 folgende Z 18a eingefügt:  
"18a. (zu § 26 Abs. 1)  
Die Bestimmung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1998 ist ab dem Zeitpunkt anzuwenden, in dem sowohl der Schilling als auch die Deutsche Mark im Euro aufgehen. Bei der Zugrundelegung der Wechselkurse gemäß Z 2 ist für drei bzw. fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Schilling im Euro aufgeht, auf die Schwankungen gegenüber dem Schilling abzustellen. Positionen, die auf Währungen von Teilnehmerstaaten an der Währungsunion lauten, gelten jedoch ab der unwiderruflichen Festsetzung der Wechselkurse (Relation zum Euro) jedenfalls nicht als offene Position."
57. Im § 103 wird die bisherige Z 20a mit Z 20 b bezeichnet. Z 20a lautet:  
"20a. (zu § 26a)  
Die Bestimmung ist ab dem Zeitpunkt der unwiderruflichen Festsetzung fester Wechselkurse (Relation zum Euro) auf die Währungen von Teilnehmerstaaten an der Währungsunion nicht mehr anzuwenden."
58. Im § 103 wird die bisherige Z 25a mit Z 25b bezeichnet. Z 25a lautet:  
"25a. (zu § 43 Abs. 3)  
Die Bestimmung ist ab dem Geschäftsjahr nicht mehr anzuwenden, in dem sowohl der Schilling als auch die Deutsche Mark im Euro aufgehen."
59. Dem § 107 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:  
"(10) § 1 Abs. 1 Z 18 lit. c, § 1 Abs. 5, § 2 Z 10, § 2 Z 23 lit. a, § 9 Abs. 7, § 15 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Z 9, § 23 Abs. 3 Z 2, § 27 Abs. 3, § 27 Abs. 4a, der Entfall von § 44 Abs. 4 Z 3, § 44 Abs. 4 Z 4, § 51 Abs. 10, § 59 Abs. 5, § 62 Z 3, § 63 Abs. 6 Z 2, § 63 Abs. 6a, § 63 Abs. 7, § 70 Abs. 1 Z 4, § 70 Abs. 4 Z 2, § 73 Abs. 1 Z 13, § 75 Abs. 1 Z 3, § 77 Abs. 4 Z 19, § 77 Abs. 5, § 77 Abs. 6 und 7, § 77a Abs. 2, Anlage 2 zu § 43, Teil 2, Position 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1998, treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.  
(11) § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4 Z 3, § 5 Abs. 1 Z 5, § 22d Abs. 3, § 23 Abs. 11, § 25 Abs. 4, § 25 Abs. 5, § 25 Abs. 6 Z 4 bis 6, § 25 Abs. 7, § 25 Abs. 8, § 25 Abs. 9, § 25 Abs. 10, § 25 Abs. 11 Z 3, § 25 Abs. 12, § 25 Abs. 13, § 26 Abs. 1, § 26 Abs. 2, § 26 Abs. 3, § 26 Abs. 5, § 93 Abs. 3, § 93 Abs. 5 Z 11, § 103 Z 11d, § 103 Z 18a und § 103 Z 20a, Z 20b, Z 25a und Z 25b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1998, treten mit dem Tag in Kraft, an dem Österreich an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Art. 109k EG-Vertrag teilnimmt."

6

60. Anlage 2 zu § 43, Teil 2, Position 20 lautet:

"20. Rücklagenbewegung  
darunter:  
Dotierung der Hafrücklage  
Auflösung der Hafrücklage"

## **Artikel II**

### **Änderung des Bausparkassengesetzes**

*Das Bausparkassengesetz - BSpG, BGBl. Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:*

*1. § 9 Abs. 1 lautet:*

"(1) Die Bausparkasse hat im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht Maßnahmen zu treffen, um Währungsrisiken aus ihrer Geschäftstätigkeit zu vermeiden. Insbesondere sind für Bausparverträge, die nicht in Euro abgeschlossen werden, jeweils getrennte Zuteilungsmassen zu bilden und es ist für eine währungskongruente Verwendung der Zuteilungsmittel und der verfügbaren Gelder zu sorgen. Bauspardarlehen, die für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen außerhalb des Bundesgebietes verwendet werden sollen, dürfen nur aus einer gesondert zu bildenden Zuteilungsmasse gewährt werden."

*2. Im § 18 wird folgender Abs. 1b eingefügt:*

"(1b) § 9 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1998 tritt mit dem Tag in Kraft, an dem Österreich an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Art. 109k EG-Vertrag teilnimmt."

**Vorblatt****Probleme:**

Der Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion mit 1. Jänner 1999 erfordert technische Anpassungen im BWG, insbesondere bei den Liquiditätsvorschriften und Bestimmungen mit aktienrechtlichem Bezug.

Die Bausparkassen haben aufgrund des Bausparkassengesetzes (§ 9) für Bausparverträge, die in fremder Währung abgeschlossen werden, jeweils getrennte Zuteilungsmassen zu bilden. Ab 1. Jänner 1999 ist der Euro gesetzliches Zahlungsmittel. Der Euro oder eine Währung eines Staates, der an der dritten Stufe der WWU teilnimmt, darf daher ab diesem Zeitpunkt nicht als fremde Währung gelten.

**Ziel:**

Vermeidung von technischen Umstellungsproblemen im Bereich der Kreditinstitute (Bausparkassen), frühzeitige Rechtssicherheit für die Betroffenen.

**Problemlösung:**

Änderung der BWG-Bestimmungen über Liquidität, Aktiengrundkapital und sonstiger Bestimmungen mit technischem Anpassungsbedarf, die mit 1. Jänner 1999, dem Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, in Kraft treten müssen.

Änderung des § 9 des Bausparkassengesetzes dahingehend, daß nur mehr für Bausparverträge, die nicht in Euro oder nicht in einer Währung eines WWU-Staates abgeschlossen werden, eigene Zuteilungsmassen zu bilden sind.

**Kosten:**

Keine.

**EU-Konformität:**

Entspricht den EU-rechtlichen Vorgaben (Verordnung Nr. 1103/97 des Rates und Verordnungsentwurf über die Einführung des Euro).

**Alternativen:**

Keine.



## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Anlaß für die vorliegende Änderung des BWG und des BSPG ist der Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion mit 1. Jänner 1999. Gemäß dem 4. Erwägungsgrund der Verordnung des Rates Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 soll für die Bürger und den Unternehmen in allen Mitgliedstaaten bereits geraume Zeit vor Beginn der dritten Stufe Rechtssicherheit im Hinblick auf bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro bestehen. Gegenstand der währungsbedingten Änderungen dieses Bundesgesetzes sind daher jene Vorschriften, die mit 1. Jänner 1999 in Kraft treten müssen. Hierbei sind insbesondere die Liquiditätsbestimmungen des BWG hervorzuheben sowie BWG-Vorschriften mit aktienrechtlichem Bezug, die technische Änderungen zur Berücksichtigung von nennwertlosen Stückaktien bedingen (die Ermöglichung solcher Stückaktien in einer parallelen Novellierung des AktG soll ebenfalls die Umstellung auf Euro erleichtern), zu nennen.

Einige weitere währungsbezogene Änderungen werden dort vorgenommen, wo Unklarheiten vorgebeugt werden soll. Dies gilt zB für die - an sich nur klarstellende - Ergänzung des Euro als von der Einlagensicherung erfaßte Währung. Schließlich werden in einigen Fällen Schilling-Beträge durch Euro-Beträge ersetzt, da durch Wertänderungen gegenüber der ursprünglichen Schilling/ECU-Relation in EU-Richtlinien vorgesehene ECU-Grenzen fallweise nicht mehr erreicht werden. In diesen Fällen wird auf die in den Richtlinien vorgesehenen ECU-Beträge, jedoch bereits in Euro, abgestellt, um nochmalige spätere Änderungen zu vermeiden.

Sonstige Rechtsanpassungen an die Euro-Umstellung, die erst ab 1.1.2002 bzw ab der physischen Verfügbarkeit des Euro erforderlich werden, erfolgen gemäß Übereinkunft in der ho. interministeriellen Arbeitsgruppe Legistik (zur Euro-Umstellung) zu einem späteren Zeitpunkt. Dies wird vor allem Glättungen von infolge der Euro-Umstellung unrund gewordenen ehemaligen Schilling-Beträgen betreffen. Gemäß der erst zu erlassenden, inhaltlich aber schon feststehenden und - bei Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU - in Österreich unmittelbar anwendbares Recht bildenden Verordnung des Rates über die Umrechnung der nationalen Währungen ab dem 1.1.1999 werden im Gesetz verbleibende Schillingbeträge zu unrunder Euro-Denominationen, wozu es also keines innerstaatlichen Rechtsaktes mehr bedarf. Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt solche nur dort ausdrücklich auf Euro um, wo dies aus praktischen Erwägungen sinnvoll ist.

Die übrigen Änderungen des Bankwesengesetzes sind vor allem durch praktische Anwendungserfahrungen, erweiterte Möglichkeiten zur internationalen Zusammenarbeit und redaktionelle Anpassungen bedingt. Von materiellem Interesse sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Beseitigung zivilrechtlicher Unsicherheiten bei Termin- und Differenzgeschäften, die risikoadäquate Erfassung von Großkrediten an Gruppen verbundener Kunden und die Berücksichtigung von neuen EU-Abkommen zur Zusammenarbeit mit Bankaufsichtsbehörden von Drittländern.

Im Bausparkassengesetz ergeben sich im Zuge der Umstellungen auf den Euro entsprechende Anpassungserfordernisse betreffend die Vermeidung von Währungsrisiken durch die Bausparkassen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu 1. (§ 1 Abs. 1 Z 18 lit. c)**

Behebung eines Redaktionsversehens.

#### **Zu 2. (§ 1 Abs. 2 Z 2)**

Der Gewerbeumfang soll hinsichtlich des Verkaufs von Reiseschecks aus Praktikabilitätsgründen währungsneutral umschrieben sein.

#### **Zu 3. (§ 1 Abs. 5)**

Termin- und Differenzgeschäfte gehören heute zum normalen Bankgeschäftsbetrieb. Die Anwendung des Termin- und Differenzeinwandes gemäß § 1271 ABGB auf normale Bankgeschäfte ist, wie schon aus der Bezeichnung des unklagbaren Rechtsgeschäftes als "Wette" ersichtlich, rechtspolitisch nicht sinnvoll und behindert den wirtschaftlichen Verkehr durch Rechtsunsicherheit. Daher sollen Bankgeschäfte stets für beide Seiten voll verbindlich sein.

#### **Zu 4. (§ 2 Z 10)**

Klarstellung, daß Verluste vom Anfangskapital abzuziehen sind (vergleiche § 23 Abs. 13 Z 2)

#### **Zu 5. (§ 2 Z 23 lit. a)**

Ergänzung des weiten Kreditinstitutsbegriffs aufgrund Anwendungserfahrung.

2

**Zu 6. (§ 3 Abs. 4)**

Ergibt sich aus der Änderung von § 5 Abs. 1 Z 5.

**Zu 7. (§ 4 Abs. 4 Z 3)**

Ergibt sich aus der Änderung von § 5 Abs. 1 Z 5.

**Zu 8. (§ 5 Abs. 1 Z 5)**

Die Änderung ist erforderlich, weil die Umrechnung des Anfangskapitals von 70 Mio. S in Euro durch zwischenzeitige Änderungen des Austauschverhältnisses (seinerzeit ECU-Basis; der rechnerische Wert des ECU gegenüber dem Schilling ist jedoch angestiegen) einen Betrag ergeben würde, der unter dem von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/646/EWG geforderten Mindestbetrag liegen würde. Die Änderung der örtlichen Verfügbarkeit des Anfangskapitals im Inland entspricht § 4 Abs. 3 Z 4 sowie den Zielsetzungen von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 95/26/EG.

**Zu 9. (§ 9 Abs. 7)**

Ergänzung der Veröffentlichungspflichten gemäß § 65 Abs. 3a für Zweigstellen.

**Zu 10. (§ 15 Abs. 1)**

Ergibt sich aus § 9 Abs. 7.

**Zu 11. (§ 22d Abs. 3)**

Die Änderung soll Unklarheiten vermeiden, die hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmung dann entstehen könnten, wenn es keinen Devisenkassakurs in Schilling mehr gibt.

**Zu 12. (§ 23 Abs. 1 Z 9)**

Dient der Klarstellung.

**Zu 13. (§ 23 Abs. 3 Z 2)**

Die Änderung trifft Vorsorge für die geplante Einführung nennwertloser Stückaktien.

**Zu 14. (§ 23 Abs. 11)**

Die Änderung soll Unklarheiten vorbeugen.

**Zu 15. (§ 25 Abs. 4 erster Satz)**

Währungsbedingte Änderung.

**Zu 16. (§ 25 Abs. 5 erster Satz)**

Währungsbedingte Änderung.

**Zu 17. (§ 25 Abs. 5 Z 3)**

Berücksichtigt die künftige währungspolitische Kompetenz der EZB.

**Zu 18. (§ 25 Abs. 6 Z 4)**

Berücksichtigt die künftige währungspolitische Kompetenz der EZB.

**Zu 19. (§ 25 Abs. 6 Z 5 und 6)**

Währungsbedingte Änderung.

**Zu 20. (§ 25 Abs. 7 zweiter Halbsatz)**

Trägt dem Umstand Rechnung, daß die künftige Bemessungsgrundlage auf Basis von Euro-Verpflichtungen gegenüber den Schilling-Verpflichtungen eher höher sein wird.

**Zu 21. (§ 25 Abs. 8 erster Satz)**

Währungsbedingte Änderung.

**Zu 22. (§ 25 Abs. 8 Z 4)**

Währungsbedingte Änderung.

**Zu 23. (§ 25 Abs. 9 erster Satz)**

Währungsbedingte Änderung.

**Zu 24. (§ 25 Abs. 9 Z 4)**

Berücksichtigt die künftige währungspolitische Kompetenz der EZB.

**Zu 25. (§ 25 Abs. Abs. 10 erster Satz)**

Währungsbedingte Änderung.

**Zu 26. (§ 25 Abs. 11 Z 3)**

Berücksichtigt die künftige währungspolitische Kompetenz der EZB.

**Zu 27. (§ 25 Abs. 12 zweiter Satz)**

Trägt dem Umstand Rechnung, daß die künftige Bemessungsgrundlage auf Basis von Euro-Verpflichtungen gegenüber den Schilling-Verpflichtungen höher sein wird.

**Zu 28. (§ 25 Abs. 13 erster Satz)**

Währungsbedingte Änderung.

**Zu 29. (§ 26 Abs. 1)**

Die auf die Schilling/D-Mark-Relation abstellenden Bestimmungen sind beim Aufgehen dieser Währungen im Euro obsolet. Zur Berechnung der historischen Wechselkursschwankungen sh. die Übergangsbestimmung laut § 103 Z 18a. Bei der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für eng verbundene Währungen besteht künftig ein Wahlrecht: entweder ist wie bisher die Position in eng verbundenen Währungen gesondert zu unterlegen, somit nach Z 1 abzuziehen; oder eine einheitliche Berechnung nach Z 3 vorzunehmen. Die Freibetragsregelung des letzten Satzes ist auch auf die Berechnung gemäß Z 3 anwendbar. Die Änderung hat weiters den Vorteil, daß die Kreditinstitute auch nicht mehr verhalten sind, alle eng verbundenen Währungen der Welt zu kennen.

**Zu 30. (§ 26 Abs. 2)**

Währungsbedingte Änderung.

**Zu 31. (§ 26 Abs. 2 Z 7)**

Währungsbedingte Änderung.

**Zu 32. (§ 26 Abs. 3)**

Währungsbedingte Änderung.

**Zu 33. (§ 26 Abs. 5)**

Währungsbedingte Änderung.

**Zu 34. (§ 27 Abs. 3)**

Redaktionelle Richtigstellung.

**Zu 35. (§ 27 Abs. 4a)**

Die Änderung stellt klar, daß im Sinne der Risikobegrenzung die Gruppe verbundener Kunden umfassend auch durch Reihenverknüpfung zu bilden ist. Die einzelnen Aufnahmegründe sind demnach nicht nebeneinander, sondern zusammengefaßt zu betrachten. Jedoch werden gleichzeitig einzelne Aufnahmegründe, die in der Praxis schwer zu erfassen sind, hiervon ausgenommen. Bei Mitgliedstaaten, Bund und Ländern ist hingegen die Erfassung als Kundengruppe mit den nachgeordneten Unternehmen schwer vollziehbar und risikopolitisch nicht erforderlich, sodaß in diesen Fällen die Zusammenrechnung unterbleiben kann.

**Zu 36. (§ 44 Abs. 4 Z 3 und 4)**

Bereinigung von sich überschneidenden Positionen des Zweigstellenabschlusses. Weiters ist die Umrechnung in Schilling entbehrlich bzw. obsolet.

**Zu 37. (§ 51 Abs. 10 zweiter Satz)**

Die Änderung trifft Vorsorge für die geplante Einführung nennwertloser Stückaktien.

**Zu 38. (§ 59 Abs. 5)**

Die Änderung trifft Vorsorge für die geplante Einführung nennwertloser Stückaktien.

**Zu 39. (§ 62 Z 3)**

Wie § 59 Abs. 5.

**Zu 40. (§ 63 Abs. 6 Z 2)**

Bisher konnte bei Zweigstellen von Kreditinstituten aus dem EWR die Einhaltung der Melde- und Wohlverhaltensbestimmungen nur auf Veranlassung der BWA überprüft werden. Ein routinemäßiger Bericht verbessert den Anlegerschutz und erleichtert die Tätigkeit der BWA.

4

**Zu 41. (§ 63 Abs. 6a)**

Entspricht in der Zielsetzung dem geänderten Abs. 6 Z 2, technisch muß für Wertpapierfirmen eine gesonderte Berichtserstellung angeordnet werden, da kein "Zweigstellenabschluß" zu erstellen ist.

**Zu 42. (§ 63 Abs. 7)**

Gesonderte Anordnung der Berichtsvorlage aus den zu Abs. 6a genannten Gründen.

**Zu 43. (§ 70 Abs. 1 Z 4)**

Art. 8 der RL 92/30/EWG gibt dem Rat der Europäischen Union die Kompetenz, auf Vorschlag der Kommission Abkommen mit Drittstaaten in bezug auf die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis abschließen kann. Dem trägt das BWG in § 77a Abs. 1 Z 2 Rechnung. Solche Abkommen wurden bisher nicht geschlossen, jedoch ist der Abschluß eines solchen Abkommens mit der Schweiz geplant. Die Änderungen sollen gewährleisten, daß noch vor Abschluß des Abkommens mit der Schweiz die österreichische Rechtslage den von den Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten entspricht. Die erforderlichen Änderungen sind im einzelnen technischer Natur und betreffen auch die §§ 77 und 77a.

**Zu 44. (§ 70 Abs. 4 Z 2)**

Es sollte gewährleistet sein, daß bei einer Gesetzesverletzung - i.e. bei Nichterfüllung des Auftrages gemäß Z 1 und Verhängung der Zwangsstrafe - nochmals ein Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes unter Androhung einer - höheren - Zwangsstrafe möglich ist (auch die höhere Zwangsstrafe ist jedoch immer mit dem Höchstbetrag gemäß § 96 begrenzt). Derzeit kommt nach der einmaligen Verhängung der Zwangsstrafe automatisch Z 2 zur Anwendung, wonach Maßnahmen gegen die Geschäftsleiter zusetzen sind; dies ist als "Automatik" oftmals nicht befriedigend, insbesondere bei geringfügigen Verstößen.

**Zu 45. (§ 73 Abs. 1 Z 12 und 13)**

Von der Prüfer-Vakanz, die bis zur Bestellung eines Bankprüfers durch das Gericht besteht, sollte die Aufsichtsbehörde ehestens Kenntnis haben.

**Zu 46. (§ 75 Abs. 1 Z 3)**

Die Meldung interner Gruppen ist für Zwecke der Großkreditevidenz entbehrlich.

**Zu 47. (§ 77 Abs. 4 Z 19)**

Technische Anpassung betreffend künftige EU-Abkommen mit Drittländern; siehe zu § 70 Abs. 1 Z 4.

**Zu 48. (§ 77 Abs. 5)**

Technische Anpassung betreffend künftige EU-Abkommen mit Drittländern; siehe zu § 70 Abs. 1 Z 4.

**Zu 49. (§ 77 Abs. 6 und 7)**

Technische Anpassung betreffend künftige EU-Abkommen mit Drittländern; siehe zu § 70 Abs. 1 Z 4.

**Zu 50. (§ 77a Abs. 2)**

Technische Anpassung betreffend künftige EU-Abkommen mit Drittländern; siehe zu § 70 Abs. 1 Z 4.

**Zu 51. (§ 93 Abs. 3 vierter Satz)**

Bei der Umrechnung auf Euro würde sich ergeben, daß aufgrund zwischenzeitig geänderter Währungsrelationen (Schilling/ECU) der gemäß Art. 7 der Richtlinie 94/19/EG vorgesehene Mindest-Höchstbetrag von 20.000 ECU mit dem Betrag von 260.000 nicht mehr erreicht würde; zwar müssen nach Richtlinie die 20.000 ECU/Euro erst bis Ende 1999 unbedingt gegeben sein, doch bestand bei der Festsetzung des Schilling-Betrags an sich die Absicht, diese Höchstgrenze auszuschöpfen.

**Zu 52. (§ 93 Abs. 3 sechster Satz)**

Folgt aus der Änderung des vierten Satzes der Bestimmung.

**Zu 53. (§ 93 Abs. 5 Z 11)**

Die ausdrückliche Ergänzung des Euro unter gleichzeitiger Belassung der derzeit gesicherten Währungsbezeichnungen soll Unsicherheiten darüber vermeiden, ob es von der Bezeichnung der Währung, auf die eine Einlage "lautet", abhängt, ob sie gesichert ist, da beim sensiblen Thema Einlagensicherung auch auf Interessenten Bedacht genommen werden muß, die mit der Technik der Währungsumstellung nicht vertraut sind, sollte die vollständige Aufzählung aller gesicherten Einlage-"Währungen" größtmögliche Klarheit und Sicherheit schaffen. Hierbei ist insbesondere auch zu

bedenken, daß es noch sehr lange Zeit nach dem Ersatz der nationalen Währungen durch den Euro Einlagen, vor allem Spareinlagen, geben wird, die nominell nicht auf Euro "lauten".

**Zu 54. (§ 100)**

Die Änderung ist aufgrund des neuen § 1 Abs. 5 erforderlich und entspricht hinsichtlich der zivilrechtlichen Folgen des unbefugten Betriebs von Bankgeschäften der Systematik des bisherigen § 100.

**Zu 55. (§ 103 Z 11a)**

Trägt der Tatsache Rechnung, daß es sich schon vor dem formellen Inkrafttreten der Währungsunion nicht mehr um fremde Währungen handelt.

**Zu 56. (§ 103 Z 18a)**

Da derzeit noch keine endgültige Gewißheit besteht, daß sowohl Schilling als auch Deutsche Mark ab dem 1. 1. 1999 Euro-Denominationen sein werden (Teilnahme an der Währungsunion), muß auf den faktischen Zeitpunkt der Teilnahme an der Währungsunion abgestellt werden. Als eng verbundene Währungen gelten ab der Fixierung der Wechselkurse alle Teilnehmerwährungen; dies gilt dann zu gegebener Zeit auch für später hinzutretende Teilnehmerwährungen. Die historischen Wechselkursschwankungen, die zunächst noch in Schilling zu berechnen sind, da es für die letzten drei, bzw. fünf Jahre vor Inkrafttreten keine Euro-Bemessung geben kann, sind daher nur noch für Europäische Nicht-Teilnehmerwährungen und für Währungen von Drittstaaten zu berechnen.

**Zu 57. (§ 103 Z 20a)**

Trägt der Tatsache Rechnung, daß es sich schon vor dem formellen Inkrafttreten der Währungsunion nicht mehr um fremde Währungen handelt.

**Zu 58. (§ 103 Z 25a)**

Da derzeit noch keine endgültige Gewißheit besteht, daß sowohl Schilling als auch Deutsche Mark ab dem 1. 1. 1999 Euro-Denominationen sein werden (Teilnahme an der Währungsunion), muß auf den faktischen Zeitpunkt der Teilnahme an der Währungsunion abgestellt werden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Bestimmung obsolet.

**Zu 59. (Anlage 2 zu § 43, Teil 2, Position 20)**

Gemäß § 23 Abs. 6 ist die Dotierung/Zuführung zur/der Hafrücklage in der G&V gesondert auszuweisen, die entsprechenden Unterpositionen im G&V-Schema werden hiermit ergänzt.

**Zu Artikel II**

**Änderungen des Bausparkessengesetzes**

**Zu 1. (§ 9 Abs. 1)**

Durch die Änderung des § 9 Abs. 1 wird erreicht, daß ab 1. Jänner 1999 keine getrennten Zuteilungsmassen zum Zwecke der Vermeidung von Währungsrisiken für diejenigen Bausparverträge, die in Euro abgeschlossen werden, gebildet werden müssen. Bisher war dies nur für Bausparverträge in Schilling nicht erforderlich. Da ab dem 1. 1. 1999 die nationalen Währungen von Euro-Teilnehmerländern nur mehr Euro-Denominationen sind, muß auf die Währungen dieser Teilnehmerländer nicht gesondert abgestellt werden, da sie "Euro" sind. Es wird somit sichergestellt, daß die Währungen aller Euro-Teilnehmerländer nicht als fremde Währungen gelten. Die bisher im § 9 enthaltene Ausnahme betreffend den Abschluß von Bausparverträgen in österreichischen Zollausschlußgebieten ist nicht mehr erforderlich.